

## **Hauptsatzung der Gemeinde Diddlese**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diddlese in seiner Sitzung am 31.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 – Name, Sitz, Samtgemeindezugehörigkeit**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Diddlese".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Diddlese, Landkreis Gifhorn
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

### **§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist schräg geteilt. Es zeigt oben im goldenen (gelben) Feld, das mit roten Herzen bestreut ist, einen steigenden rot bewehrten halben blauen Löwen und unten im roten Feld eine silberne (weiße) Spargelblüte mit goldenen Butzen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt mittig das Gemeindewappen auf weißem Grund und wird oben und unten durch einen blauen Streifen abgeschlossen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Diddlese, Landkreis Gifhorn".

### **§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben, Richtlinien**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat wenn der Vermögenswert 5.000 EUR übersteigt. Das gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beschließt der Rat, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 EUR nicht übersteigt.

### **§ 4 – Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

### **§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer

Pflichtenbelehrung durch den/der 1. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin und bei dessen Verhinderung durch den/der 2. stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vertreten.

## **§ 6 – Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7 – Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 8 – Verkündungen und Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NkomVG der Gemeinde Didderse werden im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" unter [www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt](http://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt) " Gifhorn" bekanntgemacht.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen unter der folgenden Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

[www.didderse.de/Verwaltung-Politik/Ortsrecht](http://www.didderse.de/Verwaltung-Politik/Ortsrecht)

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in Didderse (Hauptstraße, Katzenberg, Ringstraße).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung

oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Auf die Verkündung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

### **§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Entfällt, da die Hauptsatzung in einen geschlechterbewussten Sprachgebrauch geändert wurde.

### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2015 außer Kraft.

Didderse, 16.05.2022

**Gemeinde Didderse**



A.Thomsen  
Bürgermeisterin



(Siegel)